

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Gemeindevorstand  
Ortsstraße 124  
64756 Mossautal

BUND-Odenwald

[info@odenwald.bund-hessen.net](mailto:info@odenwald.bund-hessen.net)

<https://odenwald.bund.net/>

Harald Hoppe  
Sprecher  
BUND-Odenwald  
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 20.04.2021

## Betr.: Bebauungsplan ‚Wohnmobilstellplatz Dachsberg‘ in Hiltersklingen

hier: Ihr Schreiben vom 09.03.2021 – Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen wir im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. zur Planung vom 18. Februar 2021 Stellung:



Abbildung 1: Luftbild

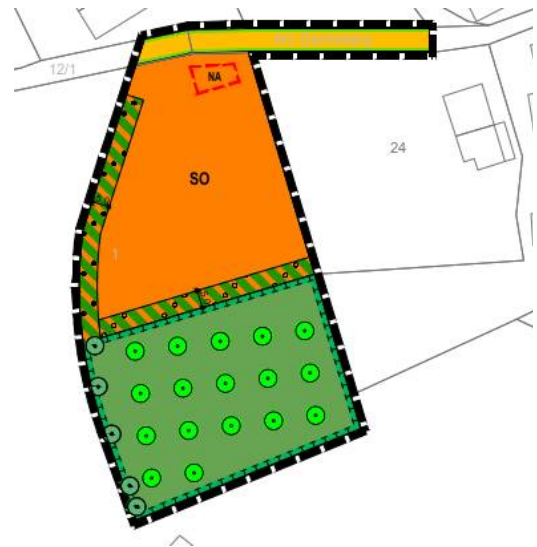


Abbildung 2: Planzeichnung

- Die Planung betrifft eine überwiegend als Siedlungsfläche festgesetzte Fläche am Ortsrand, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Das Luftbild zeigt, dass die Straßenparzelle ‚Am Dachsberg‘ für den normalen landwirtschaftlichen Verkehr zu schmal ist. Das Plangebiet wird dort de facto als Verkehrsfläche genutzt.

Hausanschrift:

Rondellstraße 9

64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:

IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53

BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:

IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00

BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Für den Ausgleich gemäß §15 BNatSchG sollen im Plangeltungsbereich Flächen gemäß §9(1) Nr. 20 und 25 BauGB ausgewiesen werden. Eine grundbuchrechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen ist unumgänglich. Der Planungsvorschlag ist insofern zu konkretisieren. Die Festsetzung zum Erhalt von Einzelbäumen ist sinnlos, da die zu erhaltenden Bäume laut Luftbild nicht mehr vorhanden sind.
- Zu den textlichen Festsetzungen merken wir an:  
zu §1 und §3(4): Gebäude als Nebenanlagen sollten ausgeschlossen werden.  
Zu §4 und §5: Die Trägerschaft sollte genau bestimmt werden (Ausführung und Kostenübernahme für Anlage und 30 Jahre Pflege).  
zu §5(3): Vorschlag „Außenleuchten mit seitlicher oder nach oben gerichteter Lichtabstrahlung sind unzulässig. Lichtemissionen auf Flächen außerhalb des Plangeltungsbereichs sind unzulässig. Feststehende Außenleuchten sind mit Bewegungsmeldern mit Detektion 1m über dem Boden und Reichweite von maximal 20m auszustatten“  
zu §6: Werbeanlagen sollten ausgeschlossen werden.
- Die Planänderung muss auf ihre Konsequenzen für die Natur im Plangebiet eingehen. Die Ausführungen der Begründung zum Thema ‚Boden‘ und ‚Wasser‘ sind zu ungenau. Die geplante Nutzung als Stellplatz für Kraftfahrzeuge hat deutliche und im Extremfall schwerwiegende Auswirkungen auf diese Schutzgüter. Da keine versiegelnde Bauweise geplant ist, müssen mögliche Auswirkungen geprüft und planerisch bearbeitet werden.
- Die Aussagen zum Verzicht auf Gebäude müssen konkretisiert werden. Der Widerspruch zwischen der Angabe, nur autarke Wohnmobile sollen zugelassen werden und der Planung eines Sanitärgebäudes, ist nicht aufgelöst.
- Die Versorgung des Plangebietes ist nicht gesichert. Wir halten den Verweis auf eine private Entsorgung von Abfällen nicht für sachgerecht. Bei Auslastung des Platzes entstehen Ver- und Entsorgungsmengen, die einem kleinen Neubaugebiet entsprechen (16 Zwei-Personenhaushalte!). Die Versorgung mit Wasser&Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall muss planerisch eindeutig und gültig bearbeitet werden.
- Wir weisen darauf hin, dass nördlich der Verkehrsfläche ‚Am Dachsberg‘ in natureg Ausgleichsmaßnahmen auf der privaten Betriebsfläche dargestellt sind, die bis heute nicht realisiert wurden. Wenn die Trägerschaft dieser Maßnahmen mit dem Begünstigten der vorliegenden Planung übereinstimmt, dann ist zu bezweifeln, dass die Voraussetzung für eine korrekte Abwicklung und Realisierung der Planung durch den Begünstigten gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe  
Sprecher BUND-Odenwald



Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.